

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

188. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 3. August 2006

Nummer 31

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 333 Verlust eines Polizeidienstausweises (Polizeiobermeister Axel Lubojanski). S. 283
- 334 Ungültigkeitserklärung von Polizeidienstausweisen (POK Heinz Böhmer, PM Stefan Hartmann). S. 283
- 335 Anerkennung einer Stiftung („Mathias Kleyboldt Stiftung für Begabtenförderung“). S. 283
- 336 Anerkennung einer Stiftung („Stiftung Universitätsmedizin Essen“). S. 284

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 337 Antrag der Eyller-Berg Abfallbeseitigungsgesellschaft mbH auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 31 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG. S. 284
- 338 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Thomas & Andreas Paessens GbR am Standort Pinnertstraße 91 in Geldern. S. 284

339 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Thomas & Andreas Paessens GbR am Standort Broecksteg in Geldern. S. 284

340 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Herrn Theo Verhülsdonk, Höst-Vornicker-Weg 18, 47652 Weeze. S. 285

341 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma GHC Gerling, Holz & Co. Handels GmbH, Werk Dormagen-Nievenheim. S. 285

342 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Celanese Chemicals Europe GmbH, Werk Ruhrchemie. S. 286

343 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der A-TEC Anlagentechnik GmbH, Eurotec-Ring 15, 47445 Moers. S. 286

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

344 Regionalverband Ruhr – 11. Verbandsversammlung. S. 287

345 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuchs
(Nr. 322 429 879 8 (1 429 879 8)). S. 287

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 333 Verlust eines Polizeidienstausweises**
(Polizeiobermeister Axel Lubojanski)

Bezirksregierung
VL 1.1

Düsseldorf, den 20. Juli 2006

Der von der ZPD NRW in Linnich für den Polizeiobermeister Axel Lubojanski am 08.04.2003 ausgestellte Dienstaussweis mit der Nummer 317 291 ist in Verlust geraten. Der Ausweis ist hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag
Ohrmundt

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 283

**334 Ungültigkeitserklärung
von Polizeidienstausweisen**

(POK Heinz Böhmer, PM Stefan Hartmann)

Bezirksregierung
25.3.1-1504

Düsseldorf, den 19. Juli 2006

Nachfolgend aufgeführte Polizeidienstausweise sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt.

Nr. 0210723 des POK Heinz Böhmer ausgestellt am 27.11.2002 durch die ZPD,

Nr. 0201149 des PM Stefan Hartmann ausgestellt am 21.01.2002 durch die ZPD.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 283

335 Anerkennung einer Stiftung

(„Mathias Kleyboldt Stiftung
für Begabtenförderung“)

Bezirksregierung
15.02.01-St. 1159

Düsseldorf, den 25. Juli 2006

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Mathias Kleyboldt Stiftung
für Begabtenförderung“**

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1 und 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 20.07.2006 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 283

336 Anerkennung einer Stiftung

(„Stiftung Universitätsmedizin Essen“)

Bezirksregierung
15.02.01-St. 1222

Düsseldorf, den 17. Juli 2006

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Stiftung Universitätsmedizin Essen“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 17. Juli 2006 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 284

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

**337 Antrag der Eyller-Berg
Abfallbeseitigungsgesellschaft mbH
auf Erteilung einer Genehmigung gemäß
§ 31 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz –
KrW-/AbfG**

Bezirksregierung
52.05.03.15-EB-07/03

Düsseldorf, den 31. Juli 2006

Die Eyller-Berg Abfallbeseitigungsgesellschaft mbH hat mit Datum vom 23.07.2003 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 31 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG für die wesentliche Änderung der Deponie Eyller-Berg in Kamp-Lintfort gestellt. Antragsgegenstand ist die Errichtung und Inbetriebnahme der Deponie in den östlichen Restflächen der Deponieabschnitte I bis IV und den Deponieabschnitten VI.2 und VII.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP – stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVP nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Renn

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 284

**338 Bekanntgabe nach § 3 a UVP
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der
Thomas & Andreas Paessens GbR
am Standort Pinnertstraße 91
in Geldern**

Bezirksregierung
56-323-GV75/05-Ri

Düsseldorf, den 25. Juli 2006

Die Thomas & Andreas Paessens GbR, Pinnertstraße 91, 47608 Geldern hat mit Datum vom 21.09.2005 (eingegangen am 15.12.2005) einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Nutztieren (Sauen und Ferkel) am v. g. Standort gestellt.

Antragsgegenstand ist dabei die Umstrukturierung einzelner Stallungen, wobei die Zahl der Sauenplätze auf 178 Tierplätze erhöht und Platz für 300 Ferkelaufzuchtplätze geschaffen werden. Das vorhandene Güllelagervolumen mit 240 m³ bleibt unverändert.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Ziffer 7.12 der Anlage 1 zum UVP und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVP ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVP aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVP zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVP stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVP nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Warneke

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 284

**339 Bekanntgabe nach § 3 a UVP
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der
Thomas & Andreas Paessens GbR
am Standort Broecksteg in Geldern**

Bezirksregierung
56-323-GV76/05-Ri

Düsseldorf, den 25. Juli 2006

Die Thomas & Andreas Paessens GbR, Pinnertstraße 91, 47608 Geldern hat mit Datum vom 21.09.2005 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und dem Be-

trieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Nutztieren (Ferkelaufzucht und Endmast) am Standort Broecksteg in 47608 Geldern, Gemarkung Walbeck, Flur 11, Flurstück 9, gestellt.

Antragsgegenstand ist dabei die insbesondere der Neubau eines Ferkelaufzuchtstalles mit Sammel- und Verkaufsraum sowie eines Krankenstalles. Mit der Baumaßnahme sind verbunden die Umstrukturierung einzelner Stallungen, die Erhöhung der Tierplatzzahlen auf insgesamt 600 Mastschweine- und 600 Ferkelaufzuchtplätze. Das vorhandene Güllelagervolumen mit 770 m³ wird nicht erweitert.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 7.12 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Warneke

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 284

**340 Bekanntgabe nach § 3a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben des Herrn Theo Verhülsdonk,
Höst-Vornicker-Weg 18, 47652 Weeze**

Bezirksregierung
56-323-GV20/06-Ri

Düsseldorf, den 24. Juli 2006

Herr Theo Verhülsdonk, Höst-Vornicker-Weg 18, 47652 Weeze, hat mit Datum vom 20.04.2006 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Nutztieren gestellt.

Antragsgegenstand ist dabei insbesondere die Errichtung einer Maschinenhalle, die Nutzungsänderung des Rindviehstalles (BE I.1) in einen Abferkelstall (BE II.10), die Nutzungsänderung der Werkstatt in einen Wartestall (BE II.11) mit 35 Sauenplätzen, die Erweiterung des Ferkel-Aufzuchtstalles (BE II.6) um einen Ferkelaufzuchtstall (BE 12) mit 400 Absatzferkelplätzen, die Änderung der Tierplatzzahlen durch Aufgabe der Rinderplätze und Erhöhung der Sauenplätze um 55 von 266 auf 321 (davon 15 Jungsauen) sowie Aufstockung der Abferkelplätze um 400 von 800 auf

1200 Tierplätze, die Stilllegung der Fahrsilage und der Mistplatte.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 7.12 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Warneke

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 285

**341 Bekanntgabe nach § 3a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma GHC Gerling,
Holz & Co. Handels GmbH,
Werk Dormagen-Nievenheim**

Bezirksregierung
56.8851.9.1-4839

Düsseldorf, den 21. Juli 2006

**Antrag der Firma GHC Gerling,
Holz & Co. Handels GmbH,
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Die Firma GHC Gerling, Holz & Co. Handels GmbH, Werk Dormagen-Nievenheim, hat mit Datum vom 06.12.2005 einen Antrag gemäß §§ 6, 16 BImSchG auf wesentliche Änderung der Anlage zur Lagerung und Abfüllung verschiedener Gase im Wesentlichen durch Errichtung und Betrieb eines Lagertankes für Chlor und einer Füllanlage für Kältemittel gestellt.

Inhalte des Änderungsantrags für das Werksgelände des Werkes Nievenheim, in 41542 Dormagen, Siemensstraße 20 sind dabei hauptsächlich:

- Die Errichtung eines weiteren Lagerbehälters für das Produkt Chlor in Verbindung mit der Aufstellung eines Havarie-Behälters für die Produkte Chlor, Ammoniak und Schwefeldioxid.
- Die Installation eines Gaswäschers für die sauren Gase Chlor, Schwefeldioxid, Fluorwasserstoff und Schwefelwasserstoff.
- Der Austausch der bestehenden einwandigen Flüssigchlorleitungen zwischen den Lagerbehältern und der Chlorabfüllhalle durch eine doppelwandige Rohrleitung.

- Die Modifikation der Chlorabfüllanlage (Fassabfüllung) einschließlich der Einhausung der Kompressoren, des Austausches der Verladearme der EKW-Entleerung durch ein Schlauchsystem etc.
- Die Errichtung einer Füllanlage für Kältemittel in Verbindung mit der Umsetzung des Kältemitteltanks 8.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit den Ziffern 9.1, 9.3.2, 9.4.3 und 9.7.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Schneiderwind

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 285

**342 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma Celanese Chemicals
Europe GmbH, Werk Ruhrchemie**

Bezirksregierung
56.8851.4.1-4856

Düsseldorf, den 25. Juli 2006

**Antrag der Celanese Chemicals Europe GmbH,
Werk Ruhrchemie,
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Die Firma Celanese Chemicals Europe GmbH, Werk Ruhrchemie, hat mit Datum vom 30.03.2006 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der MZO-Anlage durch Errichtung und Betrieb der zusätzlichen BE „Rhodium-Rückgewinnung“ gestellt.

In der neuen Betriebseinheit (BE 7000) sollen bis zu 6.000 t/a rhodiumhaltige Destillationsrückstände durch destillative Konditionierung in 2 dampf-beheizbaren diskontinuierlich betriebenen Rührkesseln konzentriert werden. Die abgetrennten Leichtsieder sollen im Kraftwerk zur thermischen Verwertung genutzt werden, wogegen das Konzentrat extern verwertet wird.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Ver-

bindung mit Ziffer 4.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Schneiderwind

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 286

**343 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der A-TEC Anlagentechnik
GmbH, Eurotec-Ring 15, 47445 Moers**

Bezirksregierung
56.21.0238/05

Düsseldorf, den 25. Juli 2006

Die A-TEC Anlagentechnik GmbH hat mit Datum vom 21.11.2005 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Grubengas-Blockheizkraftwerks gestellt. Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb eines BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 7,2 MW auf dem Gelände des Sportvereins „Schwarz-Weiss-Westende Hamborn“, Duisburger Straße in 47167 Duisburg.

Das in Nr. 1.3.2 Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführte Vorhaben bedarf gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 2 UVPG einer standortbezogenen Prüfung des Einzelfalls.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Thaler

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 286

C.
**Rechtsvorschriften
 und Bekanntmachungen anderer
 Behörden und Dienststellen**

**344 Regionalverband Ruhr –
 11. Verbandsversammlung**

Die 11. Verbandsversammlung tritt zu ihrer
 10. Sitzung am

**Montag, 14. August 2006 –10.00 Uhr –
 im Plenarsaal (Robert-Schmidt-Saal)
 des Dienstgebäudes
 Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen**

zusammen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Regionalisierungsmittel
 - Vortrag von Herrn Dr. Klaus Vorgang Geschäftsführer VRR GmbH –
 - Entschließung der Verbandsversammlung
2. Entdeckungsreise durch die Wissenschaftsmetropole Ruhr
3. Essen für das Ruhrgebiet: Kulturhauptstadt Europas 2010
 - Antrag der CDU-Fraktion vom 30.06.2006 –
4. Bericht über die Prüfung des Konzernabschlusses 2004 der AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH, Essen – Prüfer: PwC PricewaterhouseCoopers AG
5. Sachstand Konzept über die Fortführung der Freizeitgesellschaften – Sozialpolitische Untersuchung
6. Feststellung Jahresabschluss zum 31.12.2005 und Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün – Entlastung des Betriebsausschusses gem. § 4 Eigenbetriebsverordnung
7. Reform des RVR-Gesetzes – Berichtsvorlage –
8. Regionale Wirtschaftsförderung/Finanzierung
 - Antrag der CDU-Fraktion vom 11.07.06 –
9. Route der Industriekultur
 - Antrag der CDU-Fraktion vom 19.07.06 –

10. Europavertretung des RVR
 - Antrag der CDU-Fraktion vom 19.07.06 –
11. Höhe der Verbandsumlage
 - Antrag der CDU-Fraktion vom 19.07.06 –
12. Volksinitiative gegen den Verkauf der LEG
 - Antrag Die Linke.PDS-Fraktion vom 24.07.06 –
13. Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

1. Angelegenheiten der AGR
 - Verpartnerungsprozess/Antrag der CDU-Fraktion vom 29.03.2006 –
2. Finanzierung RZR II – Erweitertes Finanzierungsangebot der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW)
3. Mitteilungen und Anfragen

Essen, den 27. Juli 2006

Wolfgang Kerak
 Vorsitzender
 der Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 287

**345 Kraftloserklärung eines
 Sparkassenbuchs**

(Nr. 322 429 879 8 (1 429 879 8))

Das Sparkassenbuch Nr. 322 429 879 8 (1 429 879 8) wird nach § 16 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 20. Juli 2006

Stadt-Sparkasse Solingen
 Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 287

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne**

Telefon:

**02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach